



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Solothurn, 31. März 2026

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026:
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) –
Anhänge Pflanzenschutzmittel und Dünger; Stellungnahme von WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 (Teil ChemRRV, Anhänge Pflanzenschutzmittel und Dünger) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen, und nimmt deren Interessen wahr.

I. Bemerkungen zum Anhang Pflanzenschutzmittel

WaldSchweiz anerkennt die Bemühungen des Bundes, invasive gebietsfremde Organismen sowie Quarantäneorganismen schweizweit effizient bekämpfen zu wollen. Mit der bereits umgesetzten Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), welche seit 1. Oktober 2025 den Einsatz von Bioziden im Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse zulässt, ist jüngst im Jahr 2025 ein grundlegender Paradigmenwechsel beim Verbot von umweltgefährdenden Stoffen im Wald eingetreten.

Dies soll mit der vorliegenden Revision erweitert werden. WaldSchweiz steht der fortwährenden Tendenz, den Wald für den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen (wie Bioziden und Pflanzenschutzmittel) immer weiter zu öffnen, grundsätzlich kritisch bis ablehnend gegenüber. Dies unter Bezugnahme auf Artikel 18 Waldgesetz (WaG, SR 921.0), wo festgeschrieben steht, dass im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind möglich unter Verweis auf die Umweltschutzgesetzgebung. Artikel 25 der Waldverordnung (WaV, SR 921.01) konkretisiert diesen Verweis und hält fest, dass sich die ausnahmsweise Verwendung



solcher Stoffe im Wald nach der ChemRRV als massgeblichem Erlass der Umweltschutzgesetzgebung im Sinne von Artikel 18 WaG richtet. Dementsprechend kann WaldSchweiz einer solchen Revision auf Verordnungsstufe nur zustimmen, wenn sie sich im bundesgesetzlichen Rahmen bewegt, ansonsten eine Gesetzesrevision angefochten werden müsste. Das WaG darf jedoch nicht über die Revision der ChemRRV umgangen werden.

Der Wald erbringt viele Ökosystemleistungen. Er ist unter anderem ein wichtiger Filter für Trinkwasser und liefert Beeren, Pilze, Wildfleisch usw. Der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden im Wald muss deshalb immer aufgrund einer Abwägung unerlässlich sein und das letztmögliche Mittel darstellen. Zuvor ist die Bekämpfung mit mechanischen oder physikalischen Methoden umzusetzen oder zumindest zu prüfen. Es muss zweifelsfrei belegt werden, dass keine anderen, ökologisch verträglicheren Methoden zur Bekämpfung von umweltgefährdenden Organismen in der konkreten Situation erfolgversprechend sind. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse und dem Einsatz von Bioziden ist dies nur erlaubt, wenn die Kantone eine Ausnahmegewilligung erlassen. Auch muss Rechenschaft über den Einsatz abgelegt werden.

Wie erwähnt, verbietet das aktuelle nationale Waldgesetz (Art. 18 WaG) den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald. Diesem Grundsatz folgen auch die Prinzipien und Kriterien für die Zertifizierung von Holz gemäss «Forest Stewardship Council (FSC)» und «Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC)». Mit der weiteren Lockerung Waldschutzes könnte sich für die betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit einer FSC- oder PEFC-Zertifizierung ein grundsätzliches Problem ergeben oder verschärfen. Diese Wälder würden nämlich aufgrund der strengen Kriterien gemäss Stand der aktuellen Erkenntnisse ihre Zertifizierung verlieren. Infolgedessen könnten sie ihren Rohstoff Holz dort nicht mehr verkaufen, wo ein FSC- oder PEFC-Label eingefordert wird. Dies müsste als stark negative Folge für die Waldwirtschaft benannt werden und dementsprechend angegangen resp. abgegolten werden.

Der nun im Rahmen der Vorlage vorgeschlagenen Anpassung der ChemRRV, welche das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald in speziellen Fällen erlauben soll, kann WaldSchweiz nur zustimmen, wenn die gesetzlichen Vorgaben gemäss Waldgesetz und Umweltschutzgesetz eingehalten werden. Demzufolge braucht es strenge Rahmenbedingungen und einen unerlässlichen Nachweis, um einen solchen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald zu bewilligen.

II. Bemerkungen zum Anhang Dünger

Der Bundesrat wurde mit dem Postulat 13.4201 «Rückführung von Asche in den Wald als Sofortmassnahme gegen Bodenversäuerung» angehalten, gesetzliche Anpassungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie saubere Asche aus Holzheizungen, die unbehandeltes Holz verbrennen, in den Wald zurückgeführt werden kann. Auf Basis des im Jahr 2017 durch den Bundesrat veröffentlichten Berichts «Optionen zur Kompensation der Versauerung von Waldböden und zur Verbesserung der Nährstoffsituation von Wäldern – Darstellung und Bewertung» in Erfüllung des genannten Postulats werden nun Massnahmen zur Verbesserung des Nährstoffhaushalts bzw. zur Sanierung von tiefgründig versauerten Standorten vorgeschlagen. Eine dieser Massnahmen ist die Sanierung von tiefgründig versauerten Standorten mittels Kalkung – auch im Wald.



In versauerten Böden werden die Nährstoffe ausgewaschen, was langfristig die Bäume schwächt und sie anfälliger für Krankheiten und Witterungseinflüsse macht. Der Klimawandel verstärkt diese Problematik. Ein geschwächter Wald kann seine Schutz- und Nutzfunktion nicht mehr ausreichend sicherstellen. Versauerte Waldböden können mit Kalkdünger saniert werden, jedoch ist die Verwendung von Düngern im Wald gemäss Waldgesetz (Art 18 WaG und Art 25 WaV) grundsätzlich verboten, vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss ChemRRV. Die nun in der aktuellen Revision der ChemRRV vorgeschlagene Ausnahmeregelung für das Ausbringen von natürlichem Kalkdünger auf versauerten Böden ist nichts weiteres als die Einführung eines neuen Ausnahmetatbestandes im Rahmen der geltenden Regelung. Das kann von WaldSchweiz so unterstützt werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Ausbringung von Kalkdünger nur zwischen Mitte August und Ende November, Höchstmass von 3 Tonnen Dolomit-Äquivalent pro Hektare und Wiederholung frühestens nach 10 Jahren) sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik